

Klausel Ableitungsrohre außerhalb versicherter Gebäude

1. Mitversichert sind abweichend von § 1. 2. a) AWB 08 in der Gefahr Leitungswasser Bruchschäden, auch durch Frost und die dadurch verursachten Rohrverstopfungen, an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb versicherter Gebäude
 - a) auf dem Versicherungsort verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen,
 - b) außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlage dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.
3. Die Entschädigung ist begrenzt auf X.000 EUR je Schadenfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt auf 10.000 EUR.
4. Sowohl Sie als auch wir können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.

Machen wir von unserem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen